



Statuten Verein Hörschatz

1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Hörschatz* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Urdorf. Der Verein *Hörschatz* ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein *Hörschatz* (nachfolgend "Verein" genannt) vermittelt die Erstellung von Audiobiografien - akustischen Lebensrückblicken - für Menschen im fortgeschrittenen Palliativ-Stadium einer Krankheit, die Eltern von minderjährigen Kindern sind. Der Verein unterstützt die Betroffenen bei der Finanzierung solcher Audiobiografien. Eine Unterstützung erfolgt unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

Die Finanzierung dieser Audiobiografien geschieht über Gelder, die der Verein mittels Mitgliederbeiträgen, Spenden, Fundraising und gezielte Anfragen bei Firmen und Institutionen zu diesem Zweck sammelt.

Der Verein sorgt für die Bekanntmachung des Angebots bei Anbietern von Palliativ-Pflege und -Betreuung und in der Öffentlichkeit und macht dafür entsprechend Werbung.

Zur Einschätzung und Absicherung der Ziele sucht der Verein den Austausch mit Fachpersonen aus Wissenschaft und palliativer Praxis.

Der Verein baut ein Netzwerk von Fachpersonen für die professionelle Erstellung von Audiobiografien auf, erstellt Kriterien zur Qualitätssicherung und überwacht deren Einhaltung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen. Juristische Personen haben als Aktivmitglied eine Stimme.
- b) Passivmitglieder sind ideelle Förderer der Arbeit des Vereins ohne Stimmrecht. Sie haben aber das Recht, an Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- c) Gönner unterstützen die Arbeit des Vereins mit wiederkehrenden Beiträgen. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber abschliessend entscheidet.

3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen, eine Rückerstattung im Fall eines Austritts ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Vorstand kann einen Ausschluss ohne Angabe von Gründen beschliessen.

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
Entlastung des Vorstands

- d) Festlegung eines Mitgliederbeitrags
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstands und/oder der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

4.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Versammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden ein Eintreten beschliesst.

Eine Behandlung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie von 2/3 der restlichen anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Handmehr, solange nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.1.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angaben des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Die Präsidentin/der Präsident hat Stichtentscheid.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen können entgolten werden.

Sofern der Verein Mitgliederbeiträge erhebt, sind amtierende Vorstandsmitglieder von diesen befreit.

Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Gründerinnen verbleiben nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als Beirätinnen mit beratender Stimme im Gremium, so lange es ihrem Wunsch entspricht.

4.2.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Planung und Durchführung von Projekten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- c) Beschaffung von Finanzmitteln, mittels derer die Verfolgung des Vereinszwecks, d. h. die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen zur Erstellung von Audiobiografien entsprechend Art. 2, ermöglicht wird.
- d) Erstellen von Reglementen und Kriterien zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an interessierte Auftraggeber für Audiobiografien (PalliativpatientInnen).
- e) Erstellen von Kriterien zur Sicherung der Qualität der zu produzierenden Audiobiografien
- f) Definition von Voraussetzungen zur Vergabe von Aufträgen an ProduzentInnen von Audiobiografien. Der Vorstand kann dazu eigene Vorgaben, Unterlagen und/oder eine Schulung entwickeln.
- g) Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- i) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung in allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Alle Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten zeichnungsberechtigt zu zweien.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen sowie eine Geschäftsstelle zur Übernahme der operativen Aufgaben einrichten. In diesen Fällen regelt er die Vertretungsbefugnisse.

4.3 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorin/der Revisor kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein und arbeitet ehrenamtlich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Entsprechend schliesst die Jahresrechnung zum 31.12. eines Jahres ab.

5 Finanzen

5.1 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge, sofern solche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen
- e) Unterstützungsbeiträge, Sponsoring
- f) Erlöse aus Fundraising

5.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem Ende des Kalenderjahrs ab.

5.3 Haftung

Für die Schulden des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vorstandsversammlung beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2020 angenommen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2021 angepasst.

Urdorf, 31. Mai 2021